

TOP 10

Gremium	Termin	Status
Werkausschuss Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen Stadtrat	03.02.2017 13.02.2017	öffentlich öffentlich

Vorlage der Verwaltung

Zweckvereinbarung Bioabfallumladung Nord (BAUN)

Vorlage Nr.: 20173786

A N T R A G

nach der einstimmig ausgesprochenen Empfehlung des Werkausschusses vom 03.02.2017:

Der Stadtrat möge wie folgt beschließen:

Der Stadtrat möge der Zweckvereinbarung zustimmen und die Verwaltung ermächtigen, die Zweckvereinbarung für die Bioabfallumladung Nord (BAUN) mit den benachbarten Landkreisen und Städten abzuschließen.

Begründung:

Zur Sicherstellung wirtschaftlicher Transportwege wurden im Zuge der Verlagerung der Bioabfallverwertung zur ZAK nach Kaiserslautern wegen der Größe des GML-Gebietes (Süd-West-Ausdehnung ca. 90 km) zwei Umladepunkte (BAUS in Mutterstadt und BAUN in Grünstadt) vereinbart.

Die Fläche des ehemaligen Kompostierwerks der GML in Grünstadt wird deshalb nur noch zu einem Teil für die Umladung der Bioabfälle benötigt. Das gesamte Areal wurde ursprünglich von der GML im Wege der Erbbaupacht vom Landkreis Bad Dürkheim gepachtet.

Für den Umschlag der Bioabfälle der nördlichen GML-Gesellschafter sowie der Bioabfälle aus dem Norden des Rhein-Pfalz-Kreises (ca. 1/3 der Bioabfälle), von Sammelfahrzeugen auf Großtransporte, wird die vordere Halle auf dem Gelände in Grünstadt zur Umladung weiter benötigt.

Nachdem die GML trotz großer Anstrengungen und Markterkundungen eine wirtschaftliche Folgenutzung für die Restfläche nicht finden konnte, soll der nicht mehr benötigte Grundstücksanteil einvernehmlich an den Landkreis Bad Dürkheim zurückfallen, der diese Flächen künftig nun selbst für abfallwirtschaftliche Aufgaben (Wertstoffhof, Wertstoffumschlag, etc.) nutzen wird.

Ein Teil der Fläche wird demnach bei der GML verbleiben und die überwiegende Fläche an den Landkreis zurückgehen (s. Anlage Luftbild).

Aufgrund der täglich wenigen Verladevorgänge in der Bioabfallumladehalle macht es für die GML allerdings wirtschaftlich keinen Sinn dort ständig eigenes Personal und Gerät vorzuhalten.

Um den eigenen Wertstoffhof und den Wertstoffumschlag zu bewirtschaften wird der Abfallwirtschaftsbetrieb Bad Dürkheim jedoch eigenes Personal und Gerät dort stationieren, dass dann gegen Kostenerstattung auch für die Verladung der Bioabfälle eingesetzt werden kann.

Daher bietet es sich für die in Grünstadt anliefernden Gesellschafter an, den Landkreis Bad Dürkheim durch eine öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung mit der Umladung ihrer Bioabfälle zu Selbstkosten zu beauftragen.

Die Vertragsgestaltung ermöglicht für den Landkreis Bad Dürkheim sowie die anliefernden Gesellschafter eine wirtschaftliche Gestaltung des Betriebs am Standort. Die Gesellschafter unterhalten neben der Umladung in Mutterstadt somit über die GML eine „eigene“ Umschlagstelle in kommunaler Hand, die unabhängig von Marktentwicklungen jederzeit die Entsorgungs- und Logistiksicherheit im Verbandsgebiet sicherstellt. Aus der kommunalen Zusammenarbeit ergeben sich zudem steuerliche Vorteile.

Die GML wird von den Gesellschafter im Rahmen des bestehenden Gesellschaftsvertrages (Beschluss des Aufsichtsrates) beauftragt gegen Kostenerstattung nach den entsprechenden Anliefermengen die Umschlaghalle für den Betrieb funktionsfähig bereitzustellen. Die Vertragskonstellation wurde vergaberechtlich überprüft. Die Kommunalaufsicht hat den Entwurf im Hinblick auf die kommunalrechtlichen Anforderungen ebenfalls bereits positiv geprüft.

Die Kosten der GML für die Unterhaltung der BAUN werden noch dem tatsächlichen Aufwand kalkuliert und nach derzeitigem Stand der Berechnung mit voraussichtlich ca. 7-9 EUR/Mg sowie die Kostenerstattung (Selbstkosten) an Bad Dürkheim für die Verladeleistung mit ca. 5-6 EUR/Mg beziffert.

Zweckvereinbarung

Bioabfallumladung Nord (BAUN)

zwischen

Stadt Ludwigshafen am Rhein

vertreten durch Herrn Beigeordneten Klaus Dillinger
Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen

und

Landkreis Bad Dürkheim

vertreten durch Herrn Landrat Hans-Ulrich Ihlenfeld
Philip-Fauth-Straße 11, 67098 Bad Dürkheim

und

Landkreis Alzey-Worms

vertreten durch Herrn Landrat Ernst-Walter Görisch
Ernst-Ludwigs-Straße 36, 55232 Alzey

und

Stadt Frankenthal

vertreten durch Herrn Beigeordneten Bernd Knöppel
Rathausplatz 2-7, 67227 Frankenthal (Pfalz)

und

Stadt Worms

vertreten durch Herrn Bürgermeister Hans-Joachim Kosubek
Marktplatz 2, 67547 Worms

und

Rhein-Pfalz-Kreis

vertreten durch Herrn Landrat Clemens Körner
Europaplatz 5, 67063 Ludwigshafen

und

Stadt Neustadt an der Weinstraße

vertreten durch Herrn Beigeordneten Dieter Klohr
Talstraße 148, 67434 Neustadt / Weinstraße

und

Stadt Speyer

vertreten durch Frau Beigeordnete Stefanie Seiler
Maximilianstraße 100, 67346 Speyer

- nachstehend gemeinsam die „**BETEILIGTEN KOMMUNEN**“ genannt -

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	6
§ 1 Kooperation.....	6
§ 2 Standort-Dienstleistung	6
§ 3 Umladung.....	5
§ 4 Kostenausgleich.....	8
§ 5 Vertragsdauer, Kündigung, Aufhebung.....	9
§ 6 Schlussbestimmungen	11

Präambel

Die Beteiligten Kommunen kooperieren im Bereich der Abfallentsorgung. Sie sind allesamt Gesellschafter der GML Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (GML), die insbesondere Leistungen für die thermische Verwertung von Abfällen und Standortdienstleistungen erbringt. Sie kooperieren zudem bei der Bioabfallentsorgung unter weiterer Beteiligung der zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern, gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK).

Die mit dieser Zweckvereinbarung festgelegte interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Bioabfall-Umladung ist ein essentieller Teilbereich der hoheitlichen Aufgabe „Bioabfallentsorgung“ der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Mit dieser Zweckvereinbarung übertragen die beteiligten Kommunen, die alle öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sind, ihre Teilaufgabe „Bioabfall-Umladung“ auf den Landkreis Bad Dürkheim, soweit die Bioabfälle der beteiligten Kommunen an der BAUN angeliefert werden.

Zur Vertiefung und Ergänzung der bestehenden Kooperationen um logistische Leistungen und Standortdienstleistungen, zur Sicherung der hohen Umweltqualität, zur bestmöglichen Gewährleistung der Entsorgungssicherheit sowie zum Erhalt und zur nachhaltigen Nutzung des BAUN-Standorts Grünstadt als kommunale Infrastruktur für abfallwirtschaftliche Aufgaben schließen die BETEILIGTEN KOMMUNEN die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Kooperation

Die Beteiligten Kommunen kooperieren bei der Bioabfallumladung Nord (im Folgenden „BAUN“ genannt) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 Standort-Dienstleistung

- (1) Die Beteiligten Kommunen verpflichten sich, den BAUN-Standort während der Laufzeit dieser Zweckvereinbarung bereit zu halten und zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung zu stellen.

- (2) Hiervon umfasst sind insbesondere alle erforderlichen Maßnahmen um den jederzeitig betriebs- und genehmigungsfähigen Zustand des BAUN-Standortes zu erhalten, der technisch und genehmigungsrechtlich in der Lage sein muss, die Bioabfälle der beteiligten Kommunen anzunehmen, zwischenzulagern und auf Großfahrzeuge umzuladen. Die BETEILIGTEN KOMMUNEN werden ihre gemeinsame Gesellschaft GML mit dieser Aufgabe betrauen.
- (3) Ferner stellen die BETEILIGTEN KOMMUNEN dem Landkreis Bad Dürkheim den BAUN-Standort mit den nachfolgenden Kapazitäten zur gemeinsamen Nutzung für die Zwecke der BAUN sowie für abfallwirtschaftliche Zwecke des Landkreises Bad Dürkheim zur Verfügung:
- Waage
 - Waagenhaus
 - Verwaltungs- und Sozialgebäude
 - Betriebstankstelle
 - Waschplatz
 - kleine Freihalle an der Einfahrt
 - sämtliche Verkehrsflächen, Ver- und Entsorgungsleitungen.
- (4) Der Landkreis Bad Dürkheim ist im Zuge der gemeinsamen Standortnutzung für das Arbeitssicherheitsmanagement des Gesamtstandortes nebst Winterdienst, Grünpflege und Standortreinigung (Gebäude- und Hofflächen) zuständig und übt das Hausrecht aus. Kleinere Reparaturen am Standort führt der Landkreis Bad Dürkheim selbst aus und trägt die dafür entstehenden Kosten bis zu einem Betrag von EUR 1.000,00 pro Jahr. Details zur Standortnutzung werden in einer technischen Nutzungsvereinbarung geregelt.

§ 3 Umladung

- (1) Der Landkreis Bad Dürkheim verpflichtet sich, die angelieferten Bioabfälle des Landkreises Bad Dürkheim, der Stadt Ludwigshafen, des Landkreises Alzey-

Worms, der Stadt Frankenthal, der Stadt Worms, des Rhein-Pfalz-Kreises, der Stadt Neustadt an der Weinstraße und der Stadt Speyer auf Anfrage gemäß Abs. 3 umzuladen.

- (2) Für die Umladung gilt Folgendes: Der Landkreis Bad Dürkheim steuert die operative Verladeleistung und stellt Radlader, Personal und Betriebsstoffe jederzeit in ausreichender Kapazität und erhält hierfür einen Kostenausgleich gemäß § 4 dieser Vereinbarung.
- (3) Der Landkreis Bad Dürkheim stellt sicher, dass die Umladung so erfolgt, dass die den BETEILIGTEN KOMMUNEN obliegenden Pflichten aus § 5 und § 3 Abs. 2 der Erweiterungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen vom 11./12. Dezember 2014 erfüllt werden.
- (4) Die BETEILIGTEN KOMMUNEN, die den Standort regelmäßig zum Umschlag nutzen möchten (regelmäßige Nutzer), haben dies sechs Monate vor Beginn des Wirtschaftsjahres gegenüber dem gemeinsamen Beauftragten nach § 2 der Erweiterungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen vom 11./12. Dezember 2014 unter Angabe der voraussichtlich anfallenden Jahresmenge anzuzeigen. Die Beteiligten Kommunen, die den Standort lediglich als Ausfallkapazität benötigen (Ausfallkapazitätseinhaber), können bei Ausfall der Bioabfallumladung Süd (BAUS) kurzfristig auf den Standort zugreifen.

§ 4 Kostenausgleich

- (1) Die Beteiligten Kommunen gleichen die entstehenden Kosten für die Umladung gemäß § 3 dieser Vereinbarung untereinander aus. Der jeweils von einer der Beteiligten Kommunen zu tragende Anteil bestimmt sich nach der umgeschlagenen Menge. Eine Kostentragungspflicht für Ausfallkapazitätseinhaber entsteht daher nur, wenn die Ausfallkapazität tatsächlich in Anspruch genommen wird.

- (2) Bei der Berechnung der Kosten wird die beim Landkreis Bad Dürkheim hinterlegte Urkalkulation zugrunde gelegt. Der Kostenausgleichsanspruch ist der Höhe nach durch die preisrechtlichen Vorschriften begrenzt. Er darf die Selbstkosten nach den „Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkostenpreisen (LSP)“ (Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953) nicht übersteigen.
- (3) Der Landkreis Bad Dürkheim verpflichtet sich dazu, die jeweils von einer der BETEILIGTEN KOMMUNEN zu tragenden Kosten zu errechnen.
- (4) Die regelmäßigen Nutzer i. S. v. § 3 Abs. 4 dieser Vereinbarung zahlen monatliche Abschläge auf den voraussichtlich zu entrichtenden Kostenausgleichsbetrag. Die Höhe der Abschläge richtet sich nach der gemäß § 3 Abs. 4 angegebenen voraussichtlichen Jahresmenge.
- (5) Kostenüber- oder -unterdeckungen, die durch die Abschlagszahlungen entstanden sind, werden im Anschluss an die Berechnung nach Abs. 3 durch Gutschrift auf den nächsten auf die Abrechnung folgenden Abschlagsbetrag oder per Nachforderung ausgeglichen. Zu diesem Zweck teilt der Landkreis Bad Dürkheim den BETEILIGTEN KOMMUNEN bis jeweils zum 31. März eines jeden Jahres das Ergebnis der Berechnung nach Abs. 3 mit.

§ 5 Vertragsdauer, Kündigung, Aufhebung

- (1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, frühestens jedoch am 01.01.2017 und endet zum 31.12.2030. Die Vereinbarungsparteien werden rechtzeitig vor Vertragsablauf über eine Verlängerung verhandeln. Ein vorzeitiger Beginn kann zwischen den Vereinbarungsparteien einvernehmlich vereinbart werden.
- (2) Eine ordentliche Kündigung der Zweckvereinbarung ist im Hinblick auf die Übertragung einer hoheitlichen Aufgabe und die von den Vereinbarungsparteien an-

gestrebte Planungssicherheit ausgeschlossen. Die Möglichkeit zur einvernehmlichen Aufhebung der Zweckvereinbarung bleibt hiervon unberührt.

- (3) Vor einer außerordentlichen Kündigung nach § 5 Abs 4 bis 6 haben die Vereinbarungsparteien die Pflicht, eine einvernehmliche Lösung zu finden, die eine Fortführung der Zweckvereinbarung ggfs. auf anderem Wege ermöglicht.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 12 Abs. 4 KomZG i.V.m. § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 60 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt ebenfalls unberührt. Kündigt eine der Kommunen diese Zweckvereinbarung außerordentlich, so steht den anderen Vereinbarungsparteien ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von zwölf Monaten zu. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn die Vereinbarungsparteien nicht spätestens sechs Monate nach der außerordentlichen Kündigung von ihrem Recht Gebrauch gemacht haben.
- (5) Insbesondere steht den Kommunen jeweils ein Recht zur außerordentlichen Kündigung zu, wenn aufgrund von Änderungen des gesetzlichen Rahmens im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 3 Umsatzsteuergesetz Umsatzsteuer auf das vereinbarte Entgelt zu entrichten ist. In diesem Fall können die Kommunen die Zweckvereinbarung mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn die Kommunen nicht spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der maßgeblichen gesetzlichen Änderungen von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch gemacht haben.
- (6) Die Vereinbarungsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass diese Vereinbarung vergaberechtskonform zustande gekommen ist. Für den Fall, dass künftig durch eine Aufsichtsbehörde, ein Gericht oder ein Organ der Europäischen Union der Abschluss der Vereinbarung in einer förmlichen Entscheidung beanstandet wird, sind die Vereinbarungsparteien zunächst verpflichtet, eine gemeinsame vergaberechtskonforme Vertragsänderung zu ermöglichen. Ist dies nicht möglich, so sind sie berechtigt, die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende zu kündigen. Eine förmliche Entschei-

dung im Sinne von Satz 2 liegt insbesondere vor, wenn ein nicht nur vorläufiger Beschluss eines Gerichts ergeht oder eine bestandskräftige Anordnung der Aufsichtsbehörde erlassen wird. Schadensersatzansprüche aufgrund der vorzeitigen Beendigung dieser Zweckvereinbarung können die Vereinbarungsparteien im Falle der Wahrnehmung dieses Kündigungsrechts nicht geltend machen.

- (7) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben bzw. gekündigt, so haben die Vereinbarungsparteien eine Auseinandersetzung anzustreben, die einen ordnungsgemäßen Umschlag der Bioabfälle nach § 3 gewährleistet.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform (§ 126 BGB i. V. m. § 57 VwVfG). Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (2) Sollten sich einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags als unwirksam, nichtig oder lückenhaft erweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags hiervon unberührt. Die Vertragsparteien werden - gegebenenfalls in der gebührenden Form - die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche Regelung ersetzen bzw. die Vertragslücke durch eine solche Regelung ausfüllen, mit denen der von ihnen verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann. Beruht die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll ein rechtlich zulässiges Maß an die Stelle der unwirksamen bzw. nichtigen Leistungs- oder Zeitbestimmung treten.

Datum

Stadt Ludwigshafen, vertreten durch
Herrn Beigeordneten Klaus Dillinger

Datum

Landkreis Bad Dürkheim, vertreten durch
Herrn Landrat Hans-Ulrich Ihlenfeld

Datum

Landkreis Alzey-Worms, vertreten durch
Herrn Landrat Ernst-Walter Görisch

Datum

Stadt Frankenthal, vertreten durch
Herrn Beigeordneten Bernd Knöppel

Datum

Stadt Worms, vertreten durch
Herrn Bürgermeister Hans-Joachim Kosubek

Datum

Rhein-Pfalz-Kreis, vertreten durch
Herrn Landrat Clemens Körner

Datum

Stadt Neustadt an der Weinstraße, vertreten
durch Herrn Beigeordneten Dieter Klohr

Datum

Stadt Speyer, vertreten durch
Frau Beigeordnete Stefanie Seiler